

PROTOKOLL ÜBER DIE 3. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSSES DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN AM 14.07.2020

SITZUNGSTERMIN:	Dienstag, 14.07.2020
SITZUNGSBEGINN:	19:30 Uhr
SITZUNGSENDE:	20:50 Uhr
ORT, RAUM:	Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 3, 85748 Garching b. München

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, erschienen sind nachfolgende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

VORSITZENDER: Dr. Dietmar Gruchmann, Erster Bürgermeister

ANWESENHEIT

Herr Salvatore Disanto - CSU	
Herr Manfred Kick - CSU	Vertretung für: Herrn Jürgen Ascherl, Zweiter Bürgermeister
Herr Josef Kink - CSU	
Frau Sefika Seymen - CSU	
Herr Jochen Karl - SPD	
Herr Dr. Joachim Krause Dritter Bürgermeister - SPD	Vertretung für: Frau Dr. Gerlinde Schmolke
Herr Rudolf Naisar - SPD	
Herr Bastian Dombret - FDP	
Herr Florian Baierl - Unabhängige Garchinger	
Herr Christian Nolte - Unabhängige Garchinger	
Herr Walter Kratzl - Bündnis 90 / die Grünen	Vertretung für: Herrn Dr. Hans-Peter Adolf
Frau Daniela Rieth - Bündnis 90 / Die Grünen	
Herr Alfons Kraft - Bürger für Garching	Vertretung für: Herrn Norbert Fröhler

Frau Madlen Groh – Verwaltung	
Herr Alexander Heider - Verwaltung	
Herr Harald Jakesch - Verwaltung	
Herr Markus Kaiser - Verwaltung	
Frau Cornelia Otto - Verwaltung	

Münchner Merkur Landkreisredaktion - Presse	
---	--

Weitere Anwesende:

Dr. Dietmar Gruchmann
Vorsitzender

Markus Kaiser
Schriftführer

TAGESORDNUNGSPUNKTE

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und heißt alle Anwesenden einschließlich der Zuhörer sowie die Vertreter der örtlichen Presse herzlich willkommen.

Mit der Ladung und der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

ÖFFENTLICHER TEIL:

- 1 Regelung über die Gebühren der Notfallbetreuung in den städtischen Kindertageseinrichtungen im Zuge des Corona-Virus Covid-19-
- 2 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bzgl. Einführung eines Warnsystems für atomare Störfälle und den Katastrophenschutz
- 3 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Resolution gegen die Wiederinbetriebnahme des Forschungsreaktors München II/FRM II"
- 4 Mitteilungen aus der Verwaltung
- 4.1 Geschwindigkeitsbegrenzung Schleißheimer Straße;
- 5 Sonstiges; Anträge und Anfragen
- 5.1 Feuerwehranfahrtszone hinter Gasthof Neuwirt;
- 5.2 Rückbau B471-alt / Verkehrsrechtliche Anordnungen;
- 5.3 Sanierung B471 in Hochbrück;
- 5.4 Parkplätze vor Gasthof Neuwirt;

PROTOKOLL:

TOP 1 Regelung über die Gebühren der Notfallbetreuung in den städtischen Kindertageseinrichtungen im Zuge des Corona-Virus Covid-19-

I. SACHVORTRAG:

Aus Anlass der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Betretungsverbote in Kindertageseinrichtungen gewährt der Freistaat Bayern den Trägern der Kindertageseinrichtungen einen Ersatz von Elternbeiträgen (Beitragsersatz).

Die entsprechende Richtlinie wurde am 02.06.2020 vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales bekanntgemacht.

Voraussetzung für die Gewährung des Beitragsersatzes ist, dass die Stadt Garching als Trägerin der städtischen Kitas die Elternbeiträge in den jeweiligen Monaten April, Mai und Juni 2020 für alle Kinder, die in diesem Monat tatsächlich an keinem Tag betreut wurden, nicht erhoben bzw. bis 31.10.2020 vollständig zurückerstattet hat. Der Elternbeitrag umfasst dabei alle Kosten, die die Eltern für die Betreuung des Kindes an die Stadt Garching leisten müssen (unerheblich ob dieser als Elternbeitrag oder anders bezeichnet wird). Dementsprechend sind auch die Aufwendungen für das Mittagessen und auch das Spiel- und Getränkegeld gemeint.

Der Beitragsersatz beträgt:

- für Kindergartenkinder zum bereits gewährten Zuschuss zum Elternbeitrag in Höhe von 100 € weitere 50 €,
- für Hortkinder 100 €,
- für Krippenkinder 300 € sowie
- für Kinder in Kindertagespflege 200 €.

Die zu erwartende Summe der Einnahmen des Freistaates für Kindergartenkinder, die keine Notbetreuung beansprucht haben, beträgt für die Monate April- Juni 2020: 19.550,00 €.

Exkurs Definition Notbetreuung:

Durch Allgemeinverfügung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Heilpädagogischen Tagesstätten hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege geregelt, dass ab 16. März 2020 keine Kinder die genannten Einrichtungen besuchen dürfen. Ausgenommen von dieser Regelung waren Kinder, deren Erziehungsberechtigte in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung ihrer Kinder gehindert waren. Dazu zählten insbesondere alle Berufsgruppen, die etwa der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege dienen. Ebenso Personen die beispielsweise der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (u.a. Feuerwehr, Rettungsdienst) und der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen angehören. Diese Kinder konnten bei Bedarf eine Notbetreuung in Anspruch nehmen. Die Betreuung umfasste nur Arbeits- und Wegezeiten der Eltern, darüber hinaus gehende reguläre Buchungszeiten durften nicht in Anspruch genommen werden.

In den städtischen Einrichtungen sind die Eltern sehr verantwortungsvoll mit der Inanspruchnahme der Notbetreuung umgegangen.

Wenn ein Kind auch nur **an einem einzigen Tag** in den jeweiligen Monaten in der Notbetreuung betreut wurde, leistet der Freistaat für dieses Kind im jeweiligen Kalendermonat keinen Beitragsersatz. Die Inanspruchnahme der Notbetreuung auf die Elternbeiträge richtet sich dann nach den jeweiligen Regelungen vor Ort.

Eine Beitragsbefreiung für die Kinder in Notbetreuung ist durch die Fördervoraussetzungen nach dem BayKiBiG ausgeschlossen. Die Kinder in der Notbetreuung haben im Rahmen der Regelungen zum Infektionsschutz – wenn auch teilweise zeitlich eingeschränkter – eine pädagogische und personelle Leistung bezogen.

1. Gebühr

Für die Monate April, Mai und Juni wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, für die Kinder die in der Notbetreuung anwesend waren, die durchschnittliche Buchungszeit anteilig der tatsächlich anwesenden Tage im jeweiligen Monat zu berechnen. Somit wird in den Fällen der Notbetreuung tagengenau mit durchschnittlicher Buchungszeit abgerechnet. Die Kindergartengebühr in Garching liegt unter dem 100 € Beitragszuschuss seitens des Freistaates Bayern. Daher gibt es bei der Notbetreuung in städtischen Kindergärten keine Betreuungsgebühr abzurechnen. Für die Hort-Kinder in der Notbetreuung muss dagegen die Betreuungsgebühr erhoben werden.

2. Spiel- und Getränkegeld

Die Notbetreuung wurde in den Monaten April und Mai von weniger als ein Drittel aller Kinder besucht, daher wird vorgeschlagen das Spiel- und Getränkegeld in Höhe von 8 € allen Eltern zurück zu erstatten.

Insgesamt haben die Notbetreuung in den städtischen Kitas

- im April 29 Kinder bei 389 angemeldeten Kindern,
- im Mai 129 Kinder bei 386 angemeldeten Kindern und
- im Juni 282 Kinder bei 383 angemeldeten Kindern

in Anspruch genommen. Die steigende Zahl der Kinder in der Notbetreuung ist mit sukzessiven, einhergehenden Erweiterungen der Notbetreuung zu begründen (beispielsweise konnten ab 29.04. erwerbstätige Alleinerziehende ihre Kinder in die Notbetreuung geben, wenn sie aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung ihres Kindes gehindert waren).

Der Beitragsausfall (Hort- Gebühren sowie Spiel- und Getränkegeld) für die Stadt Garching beläuft sich auf ca. 25.000,00 €.

Den freien Trägern in Garching, die ebenfalls Horte betreiben (AWO, kath. Kirche) wird empfohlen, eine synchrone Abrechnung für die Kinder in der Notbetreuung zu übernehmen. Darüber hinaus entscheiden die freien Träger über die Abrechnungsmodi während der Corona-Pandemie in eigenem Ermessen.

Ausblick:

Um bei übergeordneter, behördlicher Schließung zukünftig eine Notbetreuung satzungstechnisch konform zu berechnen, wird die Gebührensatzung der Stadt Garching inhaltlich ergänzt. Diese Satzungsänderung bzw. Ergänzung wird dem zuständigen Gremium voraussichtlich im Herbst vorgelegt.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (14):

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig, aufgrund der Corona-Pandemie von der geltenden Satzung der Stadt Garching über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung Ihrer Kindertageseinrichtungen wie folgt abzuweichen:

Die Hort-Gebühren berechnen sich für die Monate April, Mai und Juni 2020 mit der durchschnittlichen Buchungszeit anteilig der anwesenden Tage.

Die Verwaltung wird beauftragt eine entsprechende Verrechnung/Berechnung bis spätestens 31.10.2020 vorzunehmen.

TOP 2 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bzgl. Einführung eines Warnsystems für atomare Störfälle und den Katastrophenschutz

I. SACHVORTRAG:

Mit Schreiben vom 20.05.2020 stellte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aufgrund der erneuten Störfälle im FRM II im März und April 2020 gemäß § 24 der Geschäftsordnung folgenden Antrag:

„Die Stadt Garching führt ein Warnsystem für atomare Störfälle und den Katastrophenschutz ein. Dazu werden im Stadtgebiet flächendeckend überall gut hörbare Sirenen installiert. [...]“

Der Antrag wurde in der Stadtratssitzung am 25.06.2020 zuständigkeitshalber in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Bereits im Jahr 2012 beantragte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die notwendigen finanziellen Mittel (ca. 50.000 Euro) für die Installation und Inbetriebnahme mehrerer stationärer Sirenen in Garching bereitzustellen, damit die Bevölkerung im Garchinger Stadtgebiet im Falle einer Katastrophe alarmiert werden kann. Das Landratsamt München hat sich damals gegen die Errichtung von Sirenen ausgesprochen, da eine Alarmierung der Bevölkerung und die Information über Lautsprecher- und Rundfunkdurchsagen ausreichend sind. Auch könne die Bevölkerung mittels Sirenen und Lautsprecherdurchsagen auf Einsatzfahrzeugen unserer örtlichen Feuerwehr gewarnt werden. Der Haupt- und Finanzausschuss hatte den Antrag mehrheitlich abgelehnt.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Sirenenalarmierung nicht zwingend notwendig, da viele Bürgerinnen und Bürger die verschiedenen Töne der Sirenen und die damit verbundenen Hinweise nicht kennen. Vielmehr leben wir in einer Zeit, in der fast jede/r Deutsche ein Smartphone besitzt. In der Altersgruppe der 14- bis 69-Jährigen sind es 96,8 Prozent. Bei den über 70-Jährigen beläuft sich der Anteil der Smartphone-Nutzer immerhin noch auf 64,5 Prozent. Daher sollte nicht auf eine stationäre Alarmierung gesetzt, sondern die vorhandenen digitalen Möglichkeiten genutzt werden.

Mit dem Warn- und Informationssystem KATWARN bspw. können im Gefahren- oder Katastrophenfall wichtige Warnungen und Verhaltenshinweise direkt auf die Mobiltelefone gesendet werden. Die technische Plattform stellen die öffentlichen Versicherer, darunter die Versicherungskammer Bayern, als Beitrag zum Gemeinwohl seit 2011 zur Verfügung. Bereits 2014 wurde KATWARN in der Stadt München in Betrieb genommen und hat u. a. beim Fund einer Fliegerbombe am Deutschen Museum oder anlässlich einer Terrorwarnung zur Silvesternacht die Menschen informiert. Im Mai 2016 hat auch der Landkreis München KATWARN eingeführt, sodass die Menschen im Landkreis immer schnell und direkt über Gefahrenlagen informiert werden können. Beispielsweise wurde im Dezember 2019 bei einem Großbrand in Hochbrück folgender KATWARN Alarm ausgelöst: „Großbrand in Garching-Hochbrück, starke Rauchentwicklung, der Rauch zieht aktuell nach oben ab. Daher derzeit keine akute Gefährdung für die Bevölkerung. Die Lage wird laufend durch Messungen überwacht“. Diese ortsbezogene behördliche Warnung haben alle Nutzer erhalten, die das Gebiet in der App ausgewählt oder sich dort aufgehalten („Schutzengelfunktion“) haben. Diese Nachrichten können auch weitergeleitet werden, sodass auch Personen ohne KATWARN informiert sind.

Im Übrigen verzichten bis auf Ottobrunn mittlerweile alle Kommunen im Landkreis auf einen Sirenenalarm und setzen ebenfalls voll und ganz auf die moderne Kommunikationstechnik. Auch für gehörlose Menschen ist diese App eine Erleichterung, da sie Sirenenwarnungen und Radiomeldungen nicht hören können.

Auf Nachfrage beim FRM II, wie aktuell die Bevölkerung über Katastrophenfälle informiert wird, wurde mir Folgendes mitgeteilt:

„Die Kriterien für die Auslösung eines Voralarms oder Katastrophenalarms am Forschungsreaktor FRM II sind im Betriebshandbuch in der „Alarmordnung“ definiert. Für den Fall, dass eines der in der Alarmordnung genannten Kriterien erfüllt ist, alarmiert der betriebliche Einsatzleiter telefonisch die folgenden externen Stellen:

- Landratsamt München (Katastrophenschutzbehörde),
- Gemeinsames Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ) beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe,
- Radiologisches Lagezentrum des Bundes (Kopfstelle beim BMU).

Die Meldung erfolgt auf Basis eines definierten Textbausteins und enthält den Klassifizierungsvorschlag „Voralarm“ oder „Katastrophenalarm“. Die endgültige Festlegung und Auslösung der Alarmstufe erfolgt durch die Katastrophenschutzbehörde.

Im Falle eines Voralarms informiert die Katastrophenschutzbehörde die gefährdete Bevölkerung auf dem Forschungsgelände und im Umkreis von 2 km unter anderem über KATWARN. Im Falle eines Katastrophenalarms warnt die Katastrophenschutzbehörde die Bevölkerung im festgelegten gefährdeten Gebiet unter anderem ebenfalls über KATWARN.“

Aufgrund der angespannten Haushaltssituation und der digitalen Alternative ggü. einer stationären Sirene, schlägt die Verwaltung vor, sich gegen die Anschaffung einer Sirenenanlage auszusprechen.

II. MEHRHEITLICHER BESCHLUSS (12 : 2 (2x BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN)):

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt mehrheitlich, den Antrag der die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20.05.2020 abzulehnen.

TOP 3 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Resolution gegen die Wiederinbetriebnahme des Forschungsreaktors München II/FRM II"

I. SACHVORTRAG:

Mit dem eingegangenen Schreiben vom 25.05.2020 stellte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemäß § 24 der Geschäftsordnung mit dem Titel „Resolution gegen die Wiederinbetriebnahme des Forschungsreaktors München II“ den Antrag, dass der Stadtrat an das als Aufsichtsbehörde zuständige Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, an die Fraktionen im Bayerischen Landtag und an den Bayerischen Ministerpräsidenten appellieren möge, den derzeit stillstehenden FRM II nicht wieder in Betrieb zu nehmen. Der FRM II müsse endgültig abgeschaltet bleiben. Die Begründung ist dem Antrag beigefügt.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 den Antrag an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Die Pressesprecherin und der Strahlenbeauftragte des FRM II gaben in der Stadtratssitzung am 28.05.2020 Ausführungen zu den Zwischenfällen, die sich Ende März und Anfang April dieses Jahres ereignet hatten. Auf Nachfrage zu den Verbesserungen zur zukünftigen Verhinderung eines ähnlichen Zwischenfalls führte der Strahlenbeauftragte am FRM II aus, dass es Vorschläge gäbe, die "sowohl administrativ als auch technisch" nun mit den Behörden abgesprochen würden.

Je nachdem, ob der Haupt- und Finanzausschuss dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN folgt oder ob er stattdessen eine konsequente Stellungnahme zu den zukünftigen Verbesserungen einfordert, könnte der „Beschlussvorschlag 1“ oder der „Beschlussvorschlag 2“ wie nachstehend lauten:

II. MEHRHEITLICHER BESCHLUSS (2 : 12 (1x VORSITZENDER, 4x CSU, 3x SPD, 1x FDP, 2x UNABHÄNGIGE GARCHINGER, 1x BÜRGER FÜR GARCHING)):

Der Haupt- und Finanzausschuss lehnt die Empfehlung an den Stadtrat mehrheitlich ab, dass dieser beschließen solle, die Stadt Garching möge an das als Aufsichtsbehörde zuständige Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, an die Fraktionen im Bayerischen Landtag und an den Bayerischen Ministerpräsidenten appellieren, den derzeit stillstehenden FRM II nicht wieder in Betrieb zu nehmen und FRM II müsse endgültig abgeschaltet bleiben.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (14):

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, zu beschließen, dass sich die Stadt Garching an das als Aufsichtsbehörde zuständige Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und an die TU München als Betreiber des FRM II wendet, um zu erfahren, welche Maßnahmen ergriffen werden, um einen ähnlichen Zwischenfall zukünftig zu verhindern, entsprechend der Stellungnahme des Strahlenbeauftragten am FRM II in der Stadtratssitzung am 28.05.2020, wonach es Vorschläge gäbe, die "sowohl administrativ als auch technisch" mit den Behörden abgesprochen würden.

Es ist darzulegen, welche Maßnahmen zur Verbesserung des Sicherheitskonzepts und des Frühwarnsystems, evtl. Einführung des 4-Augenprinzips, ergriffen werden.

TOP 4 Mitteilungen aus der Verwaltung

TOP 4.1 Geschwindigkeitsbegrenzung Schleißheimer Straße;

Mit verkehrsrechtlicher Anordnung vom 20.01.2020 hat die Stadt Garching für den Streckenabschnitt Schleißheimer Straße 1 bis zur Kreuzung Maier-Leibnitz-Straße / Umgehungsstraße und mit verkehrsrechtlicher Anordnung vom 13.05.2020 für den Streckenabschnitt Kreuzung Maier-Leibnitz-Straße / Umgehungsstraße bis zum Kreisverkehr Business-Campus eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h angeordnet.

Mit Schreiben vom 13.07.2020 hat das Landratsamt München dazu fachaufsichtlich wie folgt Stellung genommen:

Unter Hinweis auf § 45 Abs. 9 StVO sind gerade Verkehrsbeschränkungen nur dann zulässig, wenn die sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Für eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Sicherheitsgründen muss eine atypische, konkrete und besondere Gefahrenlage gegeben sein, die für den betreffenden Straßenabschnitt eine konkrete Verkehrsgefahr – also eine im Vergleich zu anderen Strecken erhöhte Unfallgefahr – hinreichend wahrscheinlich macht (VG Koblenz DAR 93, 310) oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Schadensfälle befürchtet werden. Gründe hierfür sind u. a. der Ausbauzustand der Straße, kurvenreiche Verkehrsführung, Steigungen oder Gefälle, fehlende Übersicht, witterungsbedingte Einflüsse (z. B. häufig auftretender Nebel), große Verkehrsdichte. Der Verkehrsbehörde steht hier ein gewisser Beurteilungsspielraum zu, wobei die Maßnahme stets nachvollziehbar und verhältnismäßig sein muss. Alle gegenläufigen Interessen sind zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen.

*Nach der uns vorliegenden Stellungnahme der Polizei ereigneten sich die an der Schleißheimer Straße erfassten Unfälle nur aus Unachtsamkeit, wodurch es zu kleineren Zusammenstößen beim Ein- bzw. Ausparken kam. Bei **keinem** Unfall war die Geschwindigkeit unfallursächlich.*

Die Schleißheimer Straße ist sehr gut ausgebaut und übersichtlich. Im Streckenabschnitt zwischen dem Kreisverkehr Business-Campus und der Einmündung „Am See“ sind ausschließlich Gewerbebetriebe angesiedelt. Im weiteren Verlauf bis zum Knoten Maier-Leibnitz-Straße/ Umgehungsstraße ist nur einseitige Wohnbebauung vorhanden. Im genannten Streckenabschnitt ist der Verkehr durch Linksabbiegespuren in den Parkring und Am See“ geordnet; Fußgänger haben sichere Querungsmöglichkeiten an der baulichen Querungshilfe auf Höhe der Einmündung „Am See“, über den Fußgängerüberweg im Bereich der Sportanlage und an der Signalanlage am Kreuzungsbereich Maier-Leibnitz-Straße. Beidseits der Schleißheimer Straße ist ein Gehweg vorhanden, der durch Beschilderung von Zeichen 239 mit Zusatzzeichen 1022-10 StVO für Radfahrer freigegeben ist. Die bevorrechtigte Radverkehrsführung über die Nebenstraßen wird durch Markierung von Radfahrerfurten verdeutlicht.

Nachdem sich bisher keine geschwindigkeitsrelevanten Unfälle ereignet haben und keine Gründe ersichtlich sind, die in dem übersichtlichen Streckenverlauf Schadensfälle befürchten lassen, ist die verkehrsrechtliche Anordnung vom 13.05.2020 zur Absenkung der Geschwindigkeit auf Tempo 30 zwischen Maier-Leibnitz-Straße und Parkring 33 nicht begründet und nicht verhältnismäßig. Eine Absenkung der Geschwindigkeit wäre dem Verkehrsteilnehmer aufgrund des guten Ausbauzustandes und der Streckencharakteristik auch nicht vermittelbar und hätte mangelnde Akzeptanz zur Folge.

Zwischen der Schleißheimer Str. 1 und dem Knoten Maier-Leibnitz-Straße stellt sich aufgrund einer Vielzahl an Ladengeschäften und Restaurants mit erhöhtem Querungsbedarf und Schrägparkplätzen beidseits der Straße ein ganz anderes Straßenbild dar, wobei auch auf Höhe der St. Severin Straße eine Fußgängersignalanlage vorhanden ist, über die eine sichere Querung der Fußgänger möglich ist. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten mit regelmäßigen Parkbewegungen ist anzunehmen, dass die innerorts geltende Geschwindigkeit von 50 km/h vom Großteil der Verkehrsteilnehmer mit hoher Wahrscheinlichkeit regelmäßig unterschritten wird. Geschwindigkeitsmessungen wären vor einer Absenkung der Geschwindigkeit zur Ermittlung des Geschwindigkeitsniveaus empfehlenswert und aussagekräftig gewesen.

Aufgrund der unauffälligen Unfallsituation auch im Streckenabschnitt zwischen Schleißheimer Str. 1 und Maier-Leibnitz-Straße fehlen ebenfalls die sachlichen Voraussetzungen zur Absenkung der Geschwindigkeit. Ob mit hoher Wahrscheinlichkeit Schadensfälle zu befürchten wären, ist in der verkehrsrechtlichen Anordnung vom 20.01.2020 nicht näher und ausreichend begründet worden. Eine ermessenfehlerfreie Entscheidung der Anordnung ist nicht gegeben.

Als Fachaufsichtsbehörde stellen wir fest, dass beide verkehrsrechtlichen Anordnungen von Tempo 30 aus den genannten Gründen unzulässig sind und demnach aufzuheben und ggf. bereits angebrachte Verkehrszeichen 274-30 StVO abzubauen sind. Bei einer gerichtlichen Überprüfung im Klagefall wäre im Ergebnis ebenfalls die Aufhebung der verkehrsrechtlichen Anordnungen zu erwarten.

Bitte melden Sie uns bis zum 14.08.2020 die Rücknahme der verkehrsrechtlichen Anordnungen mit Vollzugsdatum zum Abbau der ggf. bereits erfolgten Beschilderung. Andernfalls erwarten wir bis dahin die Vorlage rechtsfehlerfreier verkehrsrechtlicher Anordnungen.

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses vereinbaren zum weiteren Vorgehen, dass zunächst für den Streckenabschnitt Schleißheimer Straße 1 bis zur Kreuzung Maier-Leibnitz-Straße / Umgehungsstraße fristgerecht eine Begründung nachgereicht und versucht werden soll, die Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h aufrecht zu erhalten.

Der Streckenabschnitt Kreuzung Maier-Leibnitz-Straße / Umgehungsstraße bis zum Kreisverkehr Business-Campus wird erst dann relevant, wenn das Baugebiet im Bereich der Autobahnsiedlung realisiert wird.

TOP 5 Sonstiges; Anträge und Anfragen

TOP 5.1 Feuerwehranfahrtszone hinter Gasthof Neuwirt;

Lt. Frau Rieth wurde im Bereich der Schleißheimer Straße hinter dem Gasthof Neuwirt am 23. Juni die Beschilderung für eine Feuerwehranfahrtszone aufgestellt. Die Anlieger (u.a. Blumenladen, inid-sches Restaurant) seien nicht informiert worden. Dies würde bei den Anliegern zu erheblichen Einschränkungen führen, da die Anlieferverkehr nicht mehr zu Be- und Entladen stehenbleiben könne. Eine Rückfrage beim Ordnungsamt hätte ergeben, dass man dann eben einen Hubwagen benützen solle.

Frau Rieth bittet eine Regelung zu treffen, damit der Lieferverkehr bei den Anliegern funktioniert. Lt. Verwaltung ist dieser Bereich schon lange eine Feuerwehranfahrtszone. Dem Sachverhalt wird nachgegangen.

TOP 5.2 Rückbau B471-alt / Verkehrsrechtliche Anordnungen;

Herr Kraft erkundigt sich, wann die verkehrsrechtlichen Anordnungen beim Rückbau B471 alt getroffen und umgesetzt werden. Der Vorsitzende sowie der Fahrradbeauftragte erklären, dass dies unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahme und der Markierungsarbeiten erfolgt.

TOP 5.3 Sanierung B471 in Hochbrück;

Herr Naisar nimmt Bezug auf die aufgestellte Beschilderung zur Sanierung der Fahrbahndecke der B471 in Hochbrück. Die Maßnahme dauert von 27.07.2020 bis 24.08.2020. Dabei wäre die B471 teilweise oder tageweise auch ganz gesperrt. Diese Information sei aber bei den Einwohnern von Hochbrück noch nicht angekommen. Die Wohnsiedlung von Hochbrück sei einzig über die Kreuzung B471 / Voithstraße mit dem Kfz erreichbar. Daher müssten sich die Einwohner von Hochbrück auf die Straßensperrung einstellen. Herr Naisar bittet die Stadtverwaltung darum, für eine ausreichende Info der Bevölkerung zu sorgen. Dies wird vom Vorsitzenden zugesagt.

TOP 5.4 Parkplätze vor Gasthof Neuwirt;

Frau Seymen thematisiert die Parkplatzsituation beim Gasthof Neuwirt und dass die Pkw häufig auf dem Gehweg stehen. Die Situation ist lt. Vorsitzenden bei der Stadtverwaltung bekannt. Dazu liegt aktuell auch ein Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vor. Dieser wird dem Gremium demnächst vorgelegt.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende bei allen Anwesenden und beendet um 20:50 Uhr die öffentliche Sitzung.

Dr. Dietmar Gruchmann
Vorsitzender

Markus Kaiser
Schriftführer

Verteiler:

SPD-Fraktion
CSU-Fraktion
BfG-Fraktion
Unabhängige Garchinger
Bündnis 90/Die Grünen
FDP

Dr. Götz Braun
Jürgen Ascherl
Norbert Fröhler
Florian Baierl
Dr. Hans-Peter Adolf
Bastian Dombret

Bürgermeisterbüro
Geschäftsbereich I
Geschäftsbereich II
Geschäftsbereich III

Sylvia May
Madlen Groh
Klaus Zettl
Heiko Janich

Genehmigungsvermerk:

Die Niederschrift gilt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als vom Stadtrat genehmigt.

Sitzung, bei der das Protokoll ausliegt:
